

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

-----

BEG § 150

Ein Jude, der im April 1939 aus Jugoslawien nach England ausgewandert ist, weil deutsche Firmen ihm auf Veranlassung der nationalsozialistischen Machthaber seine bisher vertragsmäßig für sie ausgeübte Vertretertätigkeit entzogen hatten, kann Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG und des § 150 BEG sein.

BGH, Urteil vom 26. April 1963 - IV ZR 166/62 -

OLG Köln  
LG Köln

IV ZR 166/62

Verkündet am  
26. April 1963

Hoeppe, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Vertreters Arthur S t [REDACTED], L [REDACTED], Ra [REDACTED]  
R [REDACTED], E [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wintzer in Karlsruhe

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K ö l n ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 29. März 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am ■. ■ 1894 in P ■/T ■ geborene Kläger beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Zur Begründung seines Antrags hat er vorgetragen: Er habe bis April 1939 als tschechoslowakischer Staatsangehöriger in Zagreb/Jugoslawien gelebt, wo er als Vertreter ausländischer, insbesondere deutscher Firmen tätig gewesen sei. In den Jahren 1938/39 hätten die deutschen Firmen ihm auf Grund der Rassengesetze kündigen müssen, da er jüdischer Abstammung sei. Infolge dieser Maßnahmen habe er seine wirtschaftliche Existenz verloren. Er habe befürchtet, daß Jugoslawien in Kürze von deutschen Truppen besetzt werde. Deshalb sei er, ebenso wie seine Ehefrau, im April 1939 unter Zurücklassung seines gesamten Vermögens nach England geflohen. Er sei deutscher Volkszugehöriger im Sinne des Bundesvertriebengesetzes.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung abgelehnt. Der Kläger hat seinen Anspruch im Wege der Klage weiter verfolgt und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm ab 1. Oktober 1959 eine monatliche Rente von 200 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat diesem Antrag stattgegeben. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger nicht zum Kreise der anspruchsberechtigten Verfolgten gehöre, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gerechtfertigt. Unstreitig erfüllt er zwar die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 BEG nicht. Seine Vertriebeneneigenschaft und damit seine Anspruchsberechtigung aus den §§ 150, 154 BEG läßt sich jedoch nach dem festgestellten Sachverhalt nicht ausschließen. Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG ist Vertriebener auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933 die in Abs. 1 genannten Gebiete, nämlich die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder die Gebiete außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937, verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus den Gründen des § 1 BEG nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten. Es sollen danach auch diejenigen Personen als Vertriebene gelten, die zwar nicht tatsächlich vertrieben worden sind, aber das Vertriebungsgebiet unter dem Druck nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen verlassen haben.

Das Berufungsgericht meint, diese Voraussetzung treffe beim Kläger deshalb nicht zu, weil er im April 1939 Jugoslawien nicht verlassen habe, um sich einem gegen ihn gerichteten Verfolgungsdruck zu entziehen. Zwar sei er tatsächlich dadurch verfolgt worden, daß deutsche Firmen, die er vertreten habe, die Verträge mit ihm auf Veranlassung der nationalsozialistischen Machthaber gekündigt hätten. Diesem Verfolgungsdruck habe er

aber nicht dadurch entgehen können, daß er Jugoslawien verlassen habe. Der Kläger könne Jugoslawien im April 1939 auch nicht deshalb verlassen haben, weil er weiteren, ihm drohenden Verfolgungsmaßnahmen habe zuvor kommen wollen. Jugoslawien sei im April 1939 noch völlig unabhängig gewesen. Die im Jahre 1941 erfolgte Besetzung durch deutsche Truppen sei damals, vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges, noch nicht vorauszusehen gewesen. Wenn der Kläger sich mit seiner Ehefrau im April 1939 von Jugoslawien nach England begeben habe, so müßten deshalb andere Gründe hierfür maßgebend gewesen sein, etwa der Gedanke, in England leichter als in Jugoslawien wieder eine Existenz aufbauen zu können.

Auch das Berufungsgericht ist hiernach davon ausgegangen, gegen den Kläger sei dadurch, daß ihm von den deutschen Firmen seine Vertretertätigkeit entzogen wurde, eine konkrete, gegen ihn persönlich gerichtete nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme verübt worden. Dieser Annahme würde hier auch nicht die Erwägung entgegenstehen, daß der Kläger zu der Zeit, als diese Maßnahme gegen ihn ergriffen wurde, nicht im Bereich der nationalsozialistischen Herrschaft gelebt hat. Der Senat hat zwar in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß grundsätzlich - von einer Ausnahme für das Gebiet der Stadt Danzig abgesehen - in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs, solange sie nicht zum Herrschaftsbereich des Nationalsozialismus gehörten, sondern der souveränen und noch intakten Staatsgewalt eines anderen Staates unterstanden, keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne eines Staatsunrechts verübt sein können, das an den Betroffenen von einer ihnen übergeordneten Staatsgewalt begangen wäre (Urteil des Senats RzW 1962, 315 Nr. 26 - Auswanderung aus der Tschechoslowakei im Mai 1938 -;

Urteil vom 21. Dezember 1962 - IV ZR 169/62 -, - Auswanderung aus dem polnischen Korridor im Jahre 1935.-; Urteil vom 27. März 1963 - IV ZR 242/62 -, - Auswanderung aus Rumänien im August 1938 -; Urteil vom 27. März 1963 - IV ZR 267/62 - Auswanderung aus Ungarn im September 1938 -).

Die in diesen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsätze treffen insofern auch auf den vorliegenden Fall zu, als es sich darum handelt, daß der Kläger nach seiner Behauptung aus Jugoslawien ausgewandert ist, um weiteren, ihm drohenden Verfolgungsmaßnahmen zuvor zu kommen. Insoweit ist den Ausführungen des Berufungsgerichts, Jugoslawien sei im April 1939 noch völlig unabhängig gewesen und die im Jahre 1941 erfolgte Besetzung sei damals, vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges, noch nicht vorauszusehen gewesen, zuzustimmen.

Der vorliegende Fall weist jedoch gegenüber den vorerwähnten, früher entschiedenen Fällen insoweit eine Besonderheit auf, als es sich bei der Entziehung der Vertretertätigkeit nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts um eine Maßnahme der nationalsozialistischen Machthaber gehandelt hat, die gegen den Betroffenen unmittelbar auch im Hoheitsgebiet eines nicht zum Herrschaftsbereich des Nationalsozialismus gehörigen souveränen Staates wirksam wurde, ohne daß dieser Staat grundsätzlich in der Lage gewesen wäre, ihn davor zu schützen. Die nationalsozialistischen Machthaber konnten also hier mit einer solchen Maßnahme unmittelbar in ein Rechtsgut einer im Herrschaftsgebiet eines anderen Staates lebenden Person eingreifen, so daß auch ihre Verantwortlichkeit für eine solche Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Berufungsgericht hat auch - ohne freilich insoweit nähere Feststellungen zu treffen - unterstellt, daß der Kläger durch diese Maßnahmen in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt worden ist und daß seine Auswanderung nach England zu dem Zweck erfolgte, dort eine neue Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. seine bisherige Tätigkeit dort unter günstigeren Bedingungen fortzusetzen, nachdem ihm die Grundlage für die bisher von ihm ausgeübte berufliche Betätigung durch die erwähnten Verfolgungsmaßnahmen mindestens teilweise entzogen worden war. Das bedeutet aber, daß der Kläger tatsächlich ausgewandert ist, um den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf seine wirtschaftliche Existenz zu begegnen, und sie nach Möglichkeit abzuwenden. Ob der Kläger und seine Ehefrau dieses Ziel auch ohne eine Auswanderung aus Jugoslawien oder auch durch eine Auswanderung in ein anderes Vertreibungsgebiet hätten erreichen können, ist unerheblich. Der Tatbestand des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG ist jedenfalls dadurch erfüllt, daß er damals Jugoslawien verlassen hat, weil nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen gegen ihn verübt worden waren, deren Auswirkungen seine wirtschaftliche Existenz bedrohten und weil er in der Auswanderung das geeignete Mittel sah, dieser Bedrohung wirksam zu begegnen.

Die Vertriebeneneigenschaft des Klägers kann auch nicht mit der Begründung verneint werden, daß er von der Vertreibung nicht erfaßt worden wäre, wenn er bis zum Kriegsende in Jugoslawien verblieben wäre. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Eine Kollektivausbürgerung von Personen deutscher Volkszugehörigkeit habe in Jugoslawien nicht stattgefunden (vgl. Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. V, S. 104 E, sowie Blessin/Ehrig/Wilden zu § 150 BEG Anm. 11).

Nach dem Beschluß des Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens vom 21. November 1944 (vgl. Dokumentation Bd. V, S. 180 E) seien von der darin angeordneten Enteignung Personen deutscher Volkszugehörigkeit grundsätzlich ausgenommen gewesen, wenn sie die Staatsangehörigkeit neutraler Staaten besessen hätten. Nach der Auslegung dieses Beschlusses in der Anordnung vom 8. Juni 1945 hätten die Bürgerrechte und das Vermögen u. a. auch jedem jugoslawischen Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit oder deutscher Abstammung oder mit deutschem Familiennamen nicht entzogen werden sollen, die - sei es Mann oder Frau - eine Mischehe mit Personen jugoslawischer, jüdischer, slowakischer, ukrainischer, mährarischer, rumänischer oder "einer sonstigen anerkannten Nationalität" geschlossen hätten (vgl. Dokumentation Bd. V, S. 184 E). Danach habe der Kläger als tschechoslowakischer Staatsangehöriger jüdischer Abstammung zu dem Personenkreis gehört, der von den diskriminierenden Maßnahmen gegen Personen deutscher Volkszugehörigkeit ausdrücklich ausgenommen gewesen sei. Er könne daher auch nicht auf Grund der Fiktion in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG den Vertriebenen gleichgestellt werden.

Auf Grund dieser Erwägungen läßt es sich jedoch bei Berücksichtigung der tatsächlichen historischen Verhältnisse, unter denen die Vertreibung der Volksdeutschen aus Jugoslawien durchgeführt wurde, nicht mit Sicherheit ausschließen, daß der Kläger, wenn er die Vertreibungszeit in Jugoslawien erlebt hätte, tatsächlich vertrieben worden wäre. Es muß als zweifelhaft angesehen werden, ob die Vertreibung unter diesen Verhältnissen in jedem einzelnen Falle unter Einhaltung der vom Berufungsgericht angeführten Bestimmungen ohne

Willkür durchgeführt worden ist bzw. wäre. Davon kann um so weniger ausgegangen werden, als sogar in der auch vom Berufungsgericht angeführten Auslegung des Präsidiums des Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens vom 8. Juni 1945 darauf hingewiesen wird, daß bei der Durchführung des Entzuges der Bürgerrechte von Personen deutscher Volkszugehörigkeit nicht immer nach den Bestimmungen des Beschlusses des Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung vom 21. November 1944 und den erhaltenen Weisungen verfahren worden sei (Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. V, S. 183 E).

Auch die Möglichkeit, daß es dem Kläger nicht gelungen wäre, die mit der Durchführung der Vertreibungsmaßnahmen beauftragten Dienststellen davon zu überzeugen, daß er zu dem Kreis der Volksdeutschen gehörte, die nach diesen Bestimmungen von den Vertreibungsmaßnahmen verschont bleiben sollten, läßt sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Wie der Senat in seinen RzW 1962, 368 und 1962, 467 veröffentlichten Entscheidungen dargelegt hat, ist der Gesetzgeber bei der Fiktion des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG, wie sich aus deren allgemeiner Fassung ergibt, davon ausgegangen, daß deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die vor der allgemeinen Vertreibung ausgewandert sind, im allgemeinen im Falle ihres Verbleibens in diesem Gebiet vertrieben worden wären und deshalb nicht schlechter gestellt werden sollen als die wirklich Vertriebenen. Es ist deshalb nicht bei jedem deutschen Staatsangehörigen oder Volkszugehörigen, der vor der Vertreibung aus Verfolgungsgründen aus einem Vertreibungsgebiet ausgewandert ist, die Bejahung seiner Vertriebeneneigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG von einer besonderen Prüfung hinsichtlich der Frage abhängig

zu machen, ob er im Falle seines Verbleibens im Vertreibungsgebiet tatsächlich vertrieben worden wäre. Nur dort, wo es ohne besondere Ermittlungen zu diesem Punkt auf Grund des bekannten Sachverhalts, insbesondere auf Grund der tatsächlichen konkreten Gestaltung des Lebensschicksals eines Verfolgten nach seiner Auswanderung feststeht, daß er von Vertreibungsmaßnahmen nicht betroffen worden wäre, etwa weil er noch vor der allgemeinen Vertreibung verstorben ist oder tatsächlich nicht betroffen ist, weil er nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft in das Vertreibungsgebiet zurückgekehrt ist, ohne dort während der Vertreibungszeit Vertreibungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen zu sein, ist die Vertriebeneneigenschaft als Voraussetzung für eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen und für Schaden durch Sonderabgaben zu verneinen. Eine Voraussetzung dieser Art ist hier nicht gegeben.

Als Verfolgter aus einem Vertreibungsgebiet hat der Kläger gemäß §§ 154 ff in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 65 BEG Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, wenn er durch die Verfolgungsmaßnahmen, von denen er im Vertreibungsgebiet erfaßt worden ist, in der Nutzung seiner Arbeitskraft nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist. Der Kläger hat bisher keine näheren Angaben darüber gemacht, in welchem Ausmaß sich die gegen ihn durchgeführten Verfolgungsmaßnahmen schädigend auf seine Erwerbstätigkeit ausgewirkt haben und wie weit es ihm gelungen ist, den Schaden durch Aufnahme einer neuen Tätigkeit bzw. durch Anknüpfung neuer geschäftlicher Beziehungen abzuwenden. Nach seinem eigenen Vortrag waren er und seine Ehefrau schon vor ihrer Auswanderung

auch Vertreter nichtdeutscher Firmen gewesen. Insoweit wurden sie also offenbar durch die Verfolgung nicht betroffen. Zur Aufklärung des Sachverhalts in dieser Richtung sowie hinsichtlich der sonstigen, noch nicht feststehenden Anspruchsgrundlagen war deshalb der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher      Raske      Wüstenberg      Dr.Loewenheim      Dr.Graf